



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 16. November 2023  
(OR. en)

15508/23

ENER 622  
ENV 1316

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	14. November 2023
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D089530/04
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D089530/04.

Anl.: D089530/04

Brüssel, den XXX  
D089530/04  
[...] (2023) XXX draft

**VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom XXX**

**zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188**

(Text von Bedeutung für den EWR)

*This draft has not been adopted or endorsed by the European Commission. Any views expressed are the preliminary views of the Commission services and may not in any circumstances be regarded as stating an official position of the Commission. The information transmitted is intended only for the Member State or entity to which it is addressed for discussions and may contain confidential and/or privileged material.*

# VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie 2009/125/EG muss die Kommission Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte festlegen, die ein erhebliches Verkaufsvolumen aufweisen und erhebliche Umweltauswirkungen haben, die ohne übermäßige Kosten deutlich verringert werden könnten.
- (2) Nach dem Vorschlag für eine überarbeitete Energieeffizienzrichtlinie<sup>2</sup> müssen die Mitgliedstaaten ihre in Artikel 4 Absatz 2 genannten nationalen Energie- und Klimapläne (NECPs) weiterentwickeln, indem sie Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs der Union um insgesamt mindestens 9 % bis 2030 gegenüber dem Referenzszenario 2020 aufnehmen. Die Vorschriften in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten sind in diesem Zusammenhang für die Umsetzung der Energie- und Dekarbonisierungsziele der Union von entscheidender Bedeutung.
- (3) Nach dem Arbeitsprogramm für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung 2022-2024<sup>3</sup> gehören Einzelraumheizgeräte zu den Produktgruppen, für die die Anforderungen in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung vor Ende 2025 überprüft werden müssen oder sollten.
- (4) Schätzungen zufolge könnten die Maßnahmen aus dem Arbeitsprogramm für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung 2022-2024 bis 2030 zu jährlichen Endenergieeinsparungen von insgesamt mehr als 170 TWh führen. Dies entspricht einer Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um etwa 24 Mio. Tonnen

-

<sup>1</sup> ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

<sup>2</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) (COM(2021) 558 vom 14.7.2021).

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission – Arbeitsprogramm für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung 2022-2024 (C/2022/2026) (ABl. C 182 vom 4.5.2022, S. 1).

pro Jahr. Bei Einzelraumheizgeräten könnten bis 2030 Stromeinsparungen von 11 TWh/Jahr erzielt werden.

- (5) In der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission<sup>4</sup> sind Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte festgelegt. Die Kommission hat die Verordnung gemäß deren Artikel 7 überprüft und dabei die technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte von Einzelraumheizgeräten sowie das tatsächliche Endnutzerverhalten analysiert. Die Ergebnisse der Überprüfung wurden veröffentlicht und dem gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2009/125/EG eingesetzten Konsultationsforum vorgelegt.
- (6) Der Überprüfungsstudie zufolge haben die Ökodesign-Maßnahmen der Verordnung (EU) 2015/1188 erheblich zur Verringerung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen beigetragen. Ohne weitere Regulierungsmaßnahmen werden die Energieeinsparungen jedoch nach 2030 stagnieren. In der Überprüfungsstudie wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2015/1188 die folgenden Umweltaspekte von Einzelraumgeräten als wesentlich ermittelt: der Energieverbrauch während der Nutzungsphase, das Abfallaufkommen am Ende der Lebensdauer sowie die Emissionen, die in der Herstellungsphase (aufgrund der Gewinnung und Verarbeitung der Rohstoffe) in Luft und Wasser freigesetzt werden.
- (7) Der jährliche Energieverbrauch von Einzelraumheizgeräten belief sich 2020 auf 200 TWh/Jahr; er entsprach damit 1,7 % des gesamten Endenergieverbrauchs der Union und 4 % des Endenergieverbrauchs von Haushalten und Dienstleistungen. Der projizierte Energieverbrauch von Einzelraumheizgeräten in einem Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen („Business as usual“) dürfte Schätzungen zufolge bis 2030 auf 140 TWh/Jahr zurückgehen. Mit einer Aktualisierung der bestehenden Ökodesign-Anforderungen könnte dieser Rückgang beschleunigt werden.
- (8) Die Kommission hat die Auswirkungen verschiedener politischer Optionen zur Verringerung des Energieverbrauchs von Einzelraumheizgeräten ab 2025 bewertet. Der Folgenabschätzung zufolge könnten der Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen mit neuen Ökodesign-Maßnahmen bis 2030 um 23 TWh/Jahr bzw. 1,8 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq/Jahr verringert werden.
- (9) In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/1188 zu präzisieren und zu erweitern, um Unklarheiten zu beseitigen und bestehende Regelungslücken in Bezug auf Produkte zu schließen, die ein für Menschen angenehmes Temperaturniveau erzeugen und daher als Einzelraumheizgeräte gelten sollten. Im Hinblick auf dieses Ziel sollte die Definition ausgenommener Produkte präzisiert werden, um möglichen Fehlinterpretationen entgegenzuwirken. Darüber hinaus sollte die Erklärung des Herstellers, Importeurs oder Bevollmächtigten über die beabsichtigte Verwendung eines ausgenommenen Produkts und dessen Gestaltung gemäß der technischen Dokumentation mit der Beschreibung und Definition der ausgenommenen Produktarten im Einklang stehen und keinen Widerspruch zu Werbeaussagen oder anderen Informationen des Herstellers, Importeurs oder Bevollmächtigten aufweisen, die dem Produkt beigelegt sind.
- (10) Einzelraumheizgeräte, die ohne Temperaturregler in Verkehr gebracht werden, einschließlich selbstregelnder Heizkabel und -matten, sollten in den

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten (ABl. L 193 vom 21.7.2015, S. 76).

Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen werden. Damit würden weitere Energieeinsparungen erzielt und insbesondere Regelungslücken geschlossen, die dazu führen, dass die Anwendung der Ökodesign-Anforderungen bereits dadurch umgangen werden kann, dass Einzelraumheizgeräte entweder ohne Regler oder mit separat verkauften Reglern in Verkehr gebracht werden.

- (11) Um die relevanten Arten der in Verkehr gebrachten Einzelraumheizgeräte abzudecken, sollten Ökodesign-Anforderungen für die folgenden Kategorien von Haushalts-Einzelraumheizgeräten festgelegt werden: Einzelraumheizgeräte mit offener Brennkammer, Einzelraumheizgeräte mit offener Abgasführung, Einzelraumheizgeräte mit geschlossener Brennkammer und offener Verbrennung, raumluftunabhängige Einzelraumheizgeräte, ortsbewegliche elektrische Einzelraumheizgeräte, ortsfeste elektrische Einzelraumheizgeräte, elektrische Speicher-Einzelraumheizgeräte, elektrische Fußboden-Einzelraumheizgeräte, elektrische Einzelraumheizgeräte mit sichtbar glühendem Heizelement, ortsbewegliche elektrische Einzelraumheizgeräte mit sichtbar glühendem Heizelement, Hellstrahler, Dunkelstrahler, Handtuchhalter sowie Heizgeräte ohne Abgasabführung.
- (12) Ortsfeste Einzelraumheizgeräte und elektrische Einzelraumheizgeräte mit sichtbar glühendem Heizelement umfassen ein breites Spektrum an Produkten unterschiedlicher Größe und Wärmeleistung. Innerhalb derselben Produktkategorie sollten für Produkte, die eine höhere Wärmeleistung aufweisen und daher mehr Energie verbrauchen, strengere Ökodesign-Anforderungen gelten.
- (13) Elektrische Einzelraumheizgeräte mit sichtbar glühendem Heizelement verfügen über Heizelemente mit hohen Temperaturen, die von außen zugänglich sind und daher versehentlich mit entzündbaren Elementen in Berührung kommen könnten. Aus diesem Grund sollten ortsbewegliche elektrische Einzelraumheizgeräte mit sichtbar glühendem Heizelement, die von einem Raum in einen anderen transportiert werden können, nur manuell betrieben werden und somit keinen Energieeffizienzvorschriften unterliegen, die den Einbau eines automatischen Reglers erforderlich machen, mit dem sich das Produkt selbst einschalten und ohne menschliches Eingreifen in Betrieb bleiben kann.
- (14) Zur Verbesserung der Repräsentativität und Relevanz der Ökodesign-Anforderungen für die auf dem Markt verfügbaren gewerblich genutzten Einzelraumheizgeräte sollten Hellstrahler und Dunkelstrahler mit einer Leistung von bis zu 300 kW den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen.
- (15) Regler, die getrennt von Einzelraumheizgeräten in Verkehr gebracht werden, sollten einschlägigen Ökodesign-Anforderungen unterliegen, damit das Potenzial der Ökodesign-Anforderungen zur Verringerung des Energieverbrauchs nicht untergraben wird.
- (16) Handtuchhalter werden nicht nur zur Erwärmung oder Trocknung von Handtüchern verwendet. Sie können den Raum, in dem sie installiert sind, auch beheizen und somit als Einzelraumheizgeräte fungieren, die zu einem für Menschen angenehmen Temperaturniveau beitragen. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Herstellern und zur Steigerung der Energieeinsparungen sollten alle diese Produkte Ökodesign-Anforderungen unterliegen, unabhängig davon, ob sie als Einzelraumheizgeräte in Verkehr gebracht werden oder nicht.
- (17) Der Hauptverwendungszweck von Handtuchhaltern hängt von der Wärmeleistung des Produkts ab. Handtuchhalter mit mittlerer bis hoher Wärmeleistung tragen gewöhnlich

zu einem angenehmen Temperaturniveau bei, sodass die Erwärmung oder Trocknung von Handtüchern nur ein Nebeneffekt ist, während Handtuchhalter mit geringer Wärmeleistung vor allem zur Erwärmung oder Trocknung von Handtüchern verwendet werden und nur einen kleinen Teil ihrer Wärme zu einem angenehmen Raumtemperaturniveau beitragen. Die Strenge der Ökodesign-Anforderungen sollte sich daher nach der Hauptverwendung des Produkts richten, die durch seine Wärmeleistung bestimmt wird.

- (18) In der Delegierten Verordnung (EU) 2023/807<sup>5</sup> wird für Strom ein Primärenergiefaktor von 1,9 (Umrechnungskoeffizient) festgelegt, der anzuwenden ist, wenn Energieeinsparungen auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs in Primärenergie berechnet werden. Dieser Primärenergiefaktor sollte bei der Berechnung des Raumheizungs-Jahresnutzungsgrads elektrischer Einzelraumheizgeräte angewandt werden.
- (19) Alle derzeit bei Einzelraumheizgeräten verfügbaren Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme sind mit einem zusätzlichen Energieverbrauch verbunden. In dieser Verordnung sollten sowohl für Einzelraumheizgeräte als auch für separate Regler spezifische Ökodesign-Anforderungen für Betriebszustände mit geringer Leistungsaufnahme festgelegt werden, einschließlich des Ruhezustands und des vernetzten Bereitschaftsbetriebs.
- (20) Die strengeren Anforderungen an Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme von Einzelraumheizgeräten und separaten Reglern sollten gleichzeitig mit den Anforderungen an die Leistungsaufnahme im Aus-Zustand aus der Verordnung (EU) 2023/826 angewandt werden.
- (21) Ökodesign-Maßnahmen sollten nur auf Unionsebene angewandt werden, da sie unmittelbar für die jeweiligen Produkte gelten, deren Einheitlichkeit sichergestellt werden muss, um eine Beeinträchtigung des Binnenmarkts durch unterschiedliche nationale Vorschriften für diese Produkte zu vermeiden.
- (22) Im Aktionsplan der Kommission für die Kreislaufwirtschaft<sup>6</sup> und im Arbeitsprogramm für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung 2022-2024 wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, den Übergang zu einer ressourceneffizienteren Kreislaufwirtschaft mit dem Ökodesign-Rahmen zu unterstützen. In dieser Verordnung sollten daher geeignete Anforderungen in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Produkte tatsächlich repariert werden; dazu sollte eine Reihe von Ersatzteilen verfügbar sein, und es sollte eine maximale Lieferzeit für Ersatzteile gelten und festgelegt werden, welche Reparatur- und Wartungsinformationen fachlich kompetenten Reparateuren und Endnutzern zur Verfügung zu stellen sind. Auch durch die Auslegung von Einzelraumheizgeräten sollte die Rückgewinnung von Werkstoffen und Bauteilen erleichtert werden.
- (23) Der Übergangszeitraum für die Einführung der neuen Ökodesign-Anforderungen sollte es den Herstellern ermöglichen, Einzelraumheizgeräte an diese Anforderungen anzupassen. Der Zeitraum sollte möglichen Auswirkungen auf die Kosten der Hersteller, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, Rechnung tragen;

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/807 der Kommission vom 15. Dezember 2022 zur Anpassung des Primärenergiefaktors für Strom gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 101 vom 14.4.2023, S. 16).

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (COM(2020) 98 final vom 11.3.2020).

gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden.

- (24) Die wesentlichen Ökodesign-Merkmale von Einzelraumheizgeräten sollten anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Mess- und Berechnungsmethoden gemessen und berechnet werden, einschließlich – soweit verfügbar – harmonisierter Normen, die von den europäischen Normungsorganisationen im Auftrag der Kommission nach den in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> festgelegten Verfahren angenommen wurden. Solange keine harmonisierten Normen vorliegen, sollten die in Anhang IV festgelegten übergangsweise anzuwendenden Methoden genutzt werden, um die Überprüfung der Konformität von Einzelraumheizgeräten mit dieser Verordnung zu unterstützen. Sobald harmonisierte Normen angenommen wurden, sollte Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgehoben werden.
- (25) Die Berechnung der Energieeffizienz von Einzelraumheizgeräten im Hinblick auf die Wärmeleistungsverluste und die Rückgewinnung von Wärmeleistung mithilfe von Reglern sollte repräsentativ für die tatsächliche physikalische Wirkung des Betriebs eines Einzelraumheizgerätes sein. Die Verluste und die Rückgewinnung der Wärmeleistung sollten daher mithilfe von Faktoren berechnet werden, mit denen die Endenergie multipliziert wird, und nicht von der Primärenergie subtrahiert werden.
- (26) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Verordnung und im Interesse des Verbraucherschutzes sollte es nicht zulässig sein, die Leistungsmerkmale von Einzelraumheizgeräten unter Prüfbedingungen zu ändern, um so die in Bezug auf das Ökodesign angegebenen Werte zu verbessern. Dies betrifft unter anderem Einzelraumheizgeräte, die so ausgelegt sind, dass sie durch Erkennung der Prüfbedingungen oder des Prüfzyklus die Prüfung erkennen können und ihr Verhalten oder ihre Eigenschaften in der Folge automatisch verändern, sowie Einzelraumheizgeräte, die so voreingestellt sind, dass sie zum Zeitpunkt der Prüfung ihr Verhalten oder ihre Eigenschaften verändern. Dazu zählt auch die Vorgabe, ein Einzelraumheizgerät zur Vorbereitung auf die Prüfung manuell zu verändern, sodass sich sein Verhalten oder seine normalen Gebrauchseigenschaften verändern. Aus denselben Gründen sollten sich die angegebenen Merkmale von Einzelraumheizgeräten bei Software-Aktualisierungen nicht verschlechtern.
- (27) Um sicherzustellen, dass die Geräte tatsächlich repariert werden können, sollte fachlich kompetenten Reparateuren oder Endnutzern eine Bandbreite von Ersatzteilen zur Verfügung stehen. Auch der Preis für Ersatzteile sollte angemessen sein und nicht von einer Reparatur abschrecken. Um Transparenz und Anreize für die Festsetzung angemessener Preise zu schaffen, sollte der Richtpreis vor Steuern für Ersatzteile gemäß dieser Verordnung auf einer frei zugänglichen Website abrufbar sein.
- (28) Nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG sollte in dieser Verordnung festgelegt werden, welche Konformitätsbewertungsverfahren gelten.
- (29) Zur Erleichterung von Konformitätsprüfungen sollten die Hersteller die in der technischen Dokumentation gemäß den Anhängen IV und V der Richtlinie 2009/125/EG enthaltenen Angaben vorlegen, wenn diese im Zusammenhang mit den Anforderungen aus dieser Verordnung stehen.
- (30) Ferner sollten in dieser Verordnung neben den rechtlich bindenden Anforderungen unverbindliche Referenzwerte für die besten verfügbaren Technologien festgelegt

<sup>7</sup> ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

werden, um sicherzustellen, dass Informationen über die mit dem gesamten Lebenszyklus verbundene Umweltverträglichkeit von Einzelraumheizgeräten breit verfügbar und leicht zugänglich sind.

- (31) Die vorliegende Verordnung sollte überprüft werden, um die Eignung und Wirksamkeit ihrer Bestimmungen hinsichtlich der angestrebten Ziele zu bewerten. Die Überprüfung sollte zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem alle Bestimmungen angewandt werden und Auswirkungen auf den Markt haben.
- (32) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2009/125/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

##### ***Gegenstand und Anwendungsbereich***

- (1) Diese Verordnung enthält Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Haushalts-Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie von gewerblich genutzten Einzelraumheizgeräten, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen. Zudem sind in der Verordnung Ökodesign-Anforderungen an separate zugehörige Regler festgelegt.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für:
  - a) Einzelraumheizgeräte, die Wärme in einem Kaltdampf- oder Sorptionskreisprozess erzeugen und elektrisch oder mit Brennstoffen betrieben werden;
  - b) Einzelraumheizgeräte, die ausschließlich für die Verwendung im Freien ausgelegt, geprüft, vermarktet und deklariert werden;
  - c) Einzelraumheizgeräte, deren direkte Wärmeleistung bei Nennwärmeleistung weniger als 6 % der kombinierten direkten und indirekten Wärmeleistung beträgt;
  - d) Luftheizungsprodukte;
  - e) Saunaöfen;
  - f) Kochgeräte.
- (3) Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte dürfen nicht davon ausgehen, dass ein Produkt auf der Grundlage von Absatz 2 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, wenn sich das Produkt durch seine Auslegung, seine technischen Merkmale, seinen Verwendungszweck, die Werbeaussagen oder sonstige dem Produkt beiliegenden Informationen des Herstellers, Importeurs oder Bevollmächtigten nicht ausreichend von Einzelraumheizgeräten unterscheidet, die dieser Verordnung unterliegen.

#### *Artikel 2*

##### ***Begriffsbestimmungen***

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Einzelraumheizgerät“ bezeichnet ein mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern ausgestattetes Gerät, das Strom aus dem Stromnetz oder gasförmige oder flüssige Brennstoffe direkt in Wärmeleistung umwandelt, um in dem geschlossenen Raum, in dem es sich befindet, durch direkte Wärmeübertragung ein für Menschen

angenehmes Temperaturniveau zu erzeugen, was gegebenenfalls mit der Abgabe von Wärmeleistung in andere Räume oder mit Wärmeübertragung an eine Flüssigkeit kombiniert werden kann;

2. „Haushalts-Einzelraumheizgerät“ bezeichnet Einzelraumheizgeräte mit Ausnahme gewerblich genutzter Einzelraumheizgeräte;
3. „Nennwärmeleistung“ ( $P_{\text{nom}}$ ) bezeichnet die vom Hersteller angegebene Wärmeleistung eines Einzelraumheizgerätes in kW, die die direkte Wärmeleistung und (soweit vorhanden) auch die indirekte Wärmeleistung umfasst, beim Betrieb mit der Einstellung für die maximale Wärmeleistung, die über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden kann;
4. „gewerblich genutztes Einzelraumheizgerät“ bezeichnet einen Hellstrahler oder einen Dunkelstrahler;
5. „Hellstrahler“ bezeichnet ein Einzelraumheizgerät für gasförmige oder flüssige Brennstoffe, das mit einem Brenner ausgestattet ist, der über Kopfhöhe installiert wird und auf den Anwendungsort gerichtet ist, sodass die Wärmeemission des Brenners (in erster Linie Infrarotstrahlung) die zu wärmenden Personen direkt erwärmt, wobei die Verbrennungsprodukte in den Aufstellungsraum abgegeben werden;
6. „Dunkelstrahler“ bezeichnet ein Einzelraumheizgerät für gasförmige oder flüssige Brennstoffe, das mit einem Brenner ausgestattet ist, der über Kopfhöhe in der Nähe der zu wärmenden Personen installiert wird, und das den Raum in erster Linie durch Infrarotstrahlung beheizt, die von einem oder mehreren Rohren oder Streifen, die durch die hindurchströmenden Verbrennungsprodukte erwärmt werden, abgegeben wird, wobei die Verbrennungsprodukte durch eine Abgasanlage abgeführt werden müssen;
7. „Dunkelstrahlersegment“ bezeichnet einen Teil eines Dunkelstrahlers, der alle für einen selbstständigen Betrieb erforderlichen Bestandteile umfasst und daher unabhängig von den anderen Teilen des Dunkelstrahlers geprüft werden kann;
8. „Wärmeleistung eines Dunkelstrahlersegments“ bezeichnet die in kW angegebene Wärmeleistung eines Dunkelstrahlersegments, das zusammen mit anderen Dunkelstrahlersegmenten Teil der Konfiguration eines Dunkelstrahlersystems ist;
9. „Dunkelstrahlersystem“ bezeichnet einen Dunkelstrahler, der über mehr als ein Dunkelstrahlersegment verfügt, wobei die Verbrennungsprodukte eines Dunkelstrahlersegments auch einem anderen Dunkelstrahlersegment zugeführt werden können und die Verbrennungsprodukte mehrerer Dunkelstrahlersegmente mithilfe eines einzigen Sauglüfters abgeführt werden;
10. „direkte Wärmeleistung“ bezeichnet die durch Strahlung und Konvektion durch das/von dem Produkt selbst an die Luft abgegebene Wärmeleistung in kW, mit Ausnahme der an ein flüssiges Wärmeübertragungsmedium abgegebenen Wärmeleistung;
11. „indirekte Wärmeleistung“ bezeichnet die Wärmeleistung in kW, die das Produkt in demselben Wärmeerzeugungsprozess, in dem auch die direkte Wärmeleistung des Produkts erzeugt wird, an ein flüssiges Wärmeübertragungsmedium abgibt;

12. „Luftheizungsprodukt“ bezeichnet ein Luftheizungsprodukt im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/2281 der Kommission<sup>8</sup>;
13. „Saunaofen“ bezeichnet ein Raumheizungsprodukt, das ausschließlich für die Nutzung in einer trockenen oder feuchten Saunaumgebung oder einer ähnlichen Umgebung ausgelegt, geprüft, vermarktet und deklariert wird;
14. „Kochgerät“ bezeichnet ein Gerät oder einen Teil eines Geräts mit einem oder mehreren Garräumen, das/der mit Strom und/oder Gas betrieben wird, um Speisen im konventionellen Modus oder im Umluftmodus zuzubereiten;
15. „Einzelraumheizgerät für gasförmige Brennstoffe“ bezeichnet ein Einzelraumheizgerät, das mit gasförmigen Brennstoffen betrieben wird;
16. „Einzelraumheizgerät für flüssige Brennstoffe“ bezeichnet ein Einzelraumheizgerät, das mit flüssigen Brennstoffen betrieben wird;
17. „gleichwertiges Modell“ bezeichnet ein Modell, das mit denselben technischen Parametern gemäß Anhang II Tabelle 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 in Verkehr gebracht wird wie ein anderes, von demselben Hersteller in Verkehr gebrachtes Modell;
18. „Regler“ bezeichnet die Vorrichtung, die eine oder mehrere Regelungsfunktionen erfüllt und die Schnittstelle zum Endnutzer bildet, um die Wärmeleistung eines Einzelraumheizgerätes, das in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, zu regulieren;
19. „Regelungsfunktion“ bezeichnet jede der verschiedenen Regelungsfunktionen gemäß Anhang III Tabellen 10 und 11 zur Regelung eines Einzelraumheizgeräts;
20. „separater zugehöriger Regler“ bezeichnet einen Regler, der für die Verwendung mit Einzelraumheizgeräten bestimmt ist, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, aber separat in Verkehr gebracht wird;
21. „angegebene Werte“ bezeichnet die Werte, die der Hersteller, Importeur oder Bevollmächtigte für die zu beschreibenden, zu berechnenden oder zu messenden technischen Parameter gemäß Artikel 4 für die Nachprüfung durch die Behörden der Mitgliedstaaten bereitstellt;
22. „Modellkennung“ bezeichnet den üblicherweise alphanumerischen Code, der ein bestimmtes Produktmodell von anderen Modellen mit der gleichen Handelsmarke oder dem gleichen Namen des Herstellers, Importeurs oder Bevollmächtigten unterscheidet.

### *Artikel 3*

#### **Ökodesign-Anforderungen**

- (1) Die in Artikel 1 genannten Einzelraumheizgeräte und separaten zugehörigen Regler müssen die Ökodesign-Anforderungen gemäß Anhang II erfüllen.
- (2) Die Messungen und Berechnungen zur Überprüfung der Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen werden anhand der in Anhang III und Anhang IV festgelegten Methoden durchgeführt.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2016/2281 der Kommission vom 30. November 2016 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Hinblick auf Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren (ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 1).

*Artikel 4*  
**Konformitätsbewertung**

- (1) Das in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG genannte Verfahren zur Konformitätsbewertung ist das in Anhang IV der genannten Richtlinie beschriebene System der internen Entwurfskontrolle oder das in Anhang V der genannten Richtlinie beschriebene Managementsystem für die Konformitätsbewertung.
- (2) Für die Zwecke der Konformitätsbewertung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2009/125/EG muss die technische Dokumentation die angegebenen Werte für die in Anhang II Nummer 6 dieser Verordnung genannten Parameter sowie die Einzelheiten und Ergebnisse der Berechnungen gemäß Anhang III dieser Verordnung enthalten.
- (3) Wenn die Informationen in der technischen Dokumentation für ein bestimmtes Modell auf eine der folgenden Weisen bestimmt wurden, muss die technische Dokumentation die Einzelheiten der Berechnung, die Bewertung, die der Hersteller zur Überprüfung der Genauigkeit der Berechnung durchgeführt hat, und gegebenenfalls die Identitätserklärung zwischen den Modellen verschiedener Hersteller enthalten:
  - a) anhand eines Modells, das in Bezug auf die bereitzustellenden Informationen dieselben technischen Merkmale aufweist, aber von einem anderen Hersteller hergestellt wird, oder
  - b) durch Berechnung auf der Grundlage der Bauart oder durch Extrapolation anhand der Werte eines anderen Modells des gleichen oder eines anderen Herstellers oder beides.
- (4) Die technische Dokumentation muss eine Liste aller gleichwertigen Modelle einschließlich der Modellkennungen enthalten.

*Artikel 5*  
**Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht**

Bei der Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG genannten Marktaufsichtsprüfungen wenden die Mitgliedstaaten das in Anhang V dieser Verordnung beschriebene Nachprüfungsverfahren an.

*Artikel 6*  
**Umgehung**

- (1) Die Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigten dürfen keine Einzelraumheizgeräte oder separaten zugehörigen Regler in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, die so ausgelegt sind, dass sie ihr Verhalten oder ihre Eigenschaften verändern, wenn sie geprüft werden, um für einen der angegebenen Werte der in dieser Verordnung festgelegten Parameter ein günstigeres Ergebnis zu erzielen.
- (2) Die Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte dürfen insbesondere für die Prüfung von Einzelraumheizgeräten oder separaten zugehörigen Reglern keine speziellen Prüfanleitungen vorgeben, die dazu führen, dass sich das Verhalten oder die Eigenschaften dieser Heizgeräte oder separaten zugehörigen Regler verändern, um für einen der angegebenen Werte der in dieser Verordnung festgelegten Parameter ein günstigeres Ergebnis zu erzielen.

- (3) Die Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigten dürfen keine Einzelraumheizgeräte oder separaten zugehörigen Regler in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, die so ausgelegt sind, dass sie ihr Verhalten oder ihre Eigenschaften innerhalb kurzer Zeit nach ihrer Inbetriebnahme so verändern, dass sich einer der angegebenen Werte der in dieser Verordnung festgelegten Parameter verschlechtert.

#### *Artikel 7*

#### **Software-Aktualisierungen**

- (1) Nach einer Software- oder Firmware-Aktualisierung dürfen sich die angegebenen Werte der Parameter eines Einzelraumheizgeräts oder separaten zugehörigen Reglers nicht verschlechtern, wenn sie nach der Prüfmethode gemessen werden, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme anwendbar war.
- (2) Die Ablehnung der Aktualisierung darf zu keiner Änderung eines angegebenen Werts für einen Parameter eines Einzelraumheizgeräts oder separaten zugehörigen Reglers führen, wenn er nach der Prüfmethode gemessen wird, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme anwendbar war.

#### *Artikel 8*

#### **Unverbindliche Referenzwerte**

In Anhang VI sind unverbindliche Referenzwerte für die leistungsfähigsten Einzelraumheizgeräte aufgeführt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf dem Markt sind.

#### *Artikel 9*

#### **Überprüfung**

Bis zum *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – fünf Jahre nach dem Inkrafttreten]* überprüft die Kommission diese Verordnung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und legt dem Konsultationsforum die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie gegebenenfalls den Entwurf eines Überarbeitungsvorschlags vor.

Dabei prüft sie insbesondere,

- ob strengere Ökodesign-Anforderungen an die Energieeffizienz und die Schadstoffemissionen festgelegt werden sollten;
- ob die Toleranzen für die Nachprüfung geändert werden sollten;
- ob die Korrekturfaktoren zur Bewertung des Raumheizungs-Jahresnutzungsgrads von Einzelraumheizgeräten weiterhin gültig sind;
- ob eine Zertifizierung durch Dritte eingeführt werden sollte;
- ob Einzelraumheizgeräte, die ausschließlich für den Einsatz im Freien bestimmt sind, Saunaöfen und Regelungssoftware in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden sollten;
- ob im Einklang mit den Zielen der Kreislaufwirtschaft zusätzliche Anforderungen an die Ressourceneffizienz festgelegt werden sollten, einschließlich der Frage, ob mehr Ersatzteile verfügbar sein sollten und ob Anforderungen in Bezug auf kritische Rohstoffe und zusätzliche Anforderungen an die Verfügbarkeit von Ersatzteilen festgelegt werden sollten;

- ob sich die Lebensdauer von Einzelraumheizgeräten durch die Einführung modernerer Regler verringert hat und ob die Anforderungen an Regler und deren Anwendung überarbeitet werden sollten, um für eine möglichst lange Lebensdauer zu sorgen;
- ob zusätzliche Anforderungen an die Aufrüstbarkeit von Reglern festgelegt werden sollten.

*Artikel 10*  
***Aufhebung***

Die Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 wird mit Wirkung vom 1. Juli 2025 aufgehoben.

*Artikel 11*  
***Inkrafttreten und Geltungsbeginn***

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2025.

Artikel 6 gilt jedoch ab dem ... *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*